

EINGEGANGEN AM 20. JAN. 2023

Schleswig-Holstein
Der echte Norden



Schleswig-Holstein
Staatliche Arbeitsschutzbehörde
für die Unfallkasse Nord

Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord
Seekoppelweg 5a 24113 Kiel

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom: 05.01.2023

Mein Zeichen: [REDACTED]

Meine Nachricht vom:

Herr [REDACTED]

poststelle-ki@arbeitsschutz.uk-nord.de
[REDACTED]

16.01.2023

Zulassung nach § 8 Abs. 8 i. V. m. Anhang I Nr. 2.4.2 Abs. 4 S. 2 der Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung- GefStoffV) vom 26.11.2010 (BGBl. I S. 1643) in der zurzeit gültigen Fassung zur Durchführung von Abbruch- und Sanierungsarbeiten bei Vorhandensein von Asbest in schwach gebundener Form

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 05.01.2023 auf Verlängerung der Zulassung wird das Unternehmen GEBOTECH Gebäude-/Dienstleistungs GmbH gemäß § 8 Abs. 8 i. V. m. Anhang I Nr. 2.4.2. Abs. 4 Satz 2 GefStoffV zur Durchführung von

Abbruch- und/oder Sanierungsarbeiten bei Vorhandensein von Asbest in schwach gebundener Form

weiterhin zugelassen.

Die Zulassung gilt widerruflich bis zum 31.01.2028.

Dieser Bescheid wird unter den Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Von dem Widerruf wird Gebrauch gemacht, wenn die Voraussetzungen, unter denen die Bewilligung erteilt wurde, nachträglich entfallen.

Auflagen:

1. Jede Änderung gegenüber der als Zulassungsgrundlage mitgeteilten Organisationsstruktur des Unternehmens (z. B. Änderung der Rechtsform, veränderte Zuordnung der von diesem Bescheid erfassten Unternehmensteile, Änderung der Vertretungsbefugnis)

oder

jede Änderung der personellen Ausstattung, insbesondere der Wechsel von sachkundigen Personen, ist bei der Zulassungsbehörde mindestens 14 Tage vor ihrem Wirksamwerden